BayObLG, Beschluss v. 05.11.2026 – 206 StRR 266/26

Titel:

Betäubungsmittelabgabe, Strafvollzug, Substitutionsbehandlung, Notstand, Erlaubnistatbestandsirrtum, Beweiswürdigung, Strafzumessung

Schlagworte:

Betäubungsmittelabgabe, Strafvollzug, Substitutionsbehandlung, Notstand, Erlaubnistatbestandsirrtum, Beweiswürdigung, Strafzumessung

Vorinstanz:

LG Traunstein, Urteil vom 22.12.2025 – 8 NBs 110 Js 38041/19 (2)

Tenor

I. Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 22. Dezember 2025 im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben; im Übrigen wird die Revision der Angeklagten als unbegründet verworfen.

II. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Traunstein zurückverwiesen.

Gründe

I.

1
1. Das Amtsgericht Rosenheim hat die Angeklagte mit Urteil vom 15. Juni 2021 wegen vorsätzlicher unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt. Dem lag zugrunde, dass die Angeklagte ihrem in der Justizvollzugsanstalt Bernau inhaftierten Bruder bei einem Besuch am 20. Oktober 2019 zwei Subutex-Tabletten übergeben hatte, um seinen Suchtdruck zu lindern. Das Bestehen von Rechtfertigungsgründen sowie Irrtümer der Angeklagten hierüber hat das Amtsgericht abgelehnt.

2
2. Auf die (auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte) Berufung der Staatsanwaltschaft und diejenige der Angeklagten hat das Landgericht Traunstein mit Urteil vom 15. Januar 2024 das Urteil des Amtsgerichts dahingehend abgeändert, dass die Angeklagte der fahrlässigen Abgabe von Betäubungsmitteln schuldig ist und hierfür zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 90 € verurteilt wird.

3
3. Auf die Revision der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat der Senat mit Urteil vom 6. August 2024 (206 StRR 227/24, BeckRS 2024, 20107) das Urteil des Landgerichts mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein zurückverwiesen. In den Gründen hat der Senat ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 34 StGB auf der Grundlage der Feststellungen des Landgerichts nicht gegeben waren, die Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtum der Angeklagten und fahrlässiges Handeln der Angeklagten aber von diesen nicht getragen werden.

4
4. Nunmehr hat das Landgericht mit Urteil vom 22. Dezember 2025 die Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe verworfen, dass die Angeklagte wegen vorsätzlicher Abgabe von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 40 € verurteilt wird.

5
a) Das Landgericht hat nunmehr folgenden Sachverhalt festgestellt (UA S. 4-8):

„1. Vorgeschichte

Der Bruder der Angeklagten, der 1985 geborene Zeuge A. B., ist seit mindestens 20 Jahren drogenabhängig. Insbesondere konsumierte er bis zu seiner Inhaftierung am 23.04.2018 über viele Jahre hinweg Heroin. Der Bruder der Angeklagten befand sich im Zeitraum vom 23.04.2018 bis 10.09.2020 in Strafhaft, unter anderem wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. Vom 23.04.2018 bis 25.04.2018 war er zunächst in der JVA Regensburg inhaftiert, sodann wurde er in die JVA München und sodann in die JVA Landshut verschubt, wo er sich bis 13.06.2018 befand. Im Anschluss hieran wurde er in die JVA Bernau verschubt, wo er sich über zwei Jahre lang, nämlich vom 19.06.2018 bis 08.092020, aufhielt. Der Zeuge A. B. befand sich vor seiner Inhaftierung aufgrund seiner Drogensucht in ärztlicher Behandlung und wurde mit Polamidon substituiert. In der JVA Regensburg und in der JVA München wurde diese Substitution fortgeführt, auch in der JVA Landshut wurde der Angeklagten zunächst auf die Krankenstation verlegt. Dort drängte der Zeuge jedoch auf eine Verlegung in ein ”normales Haus“, da er davon ausging, dort besser an in der Haftanstalt kursierende Drogen und Substitutionsmittel heranzukommen. Er gab deshalb in der JVA Landshut an, nicht mehr substituiert und in ein anderes Haus verlegt werden zu wollen. Diesem Wunsch kam man in der JVA Landshut nach einer kurzen Beobachtungszeit auf der Krankenstation nach, nachdem der Zeuge versichert hatte, er fühle sich fit, habe keine Entzugserscheinungen und wolle nichts mehr einnehmen. Beim Zugangsgespräch in der JVA Bernau bat der Zeuge B. um eine Substitutionsbehandlung. Diese wurde durch den zuständigen Arzt indessen mündlich mit der Aussage, man substituiere hier nicht, abgelehnt. Der Zeuge B. nahm diese mündliche Absage im Zugangsgespräch hin. Er unternahm nichts gegen die nach seiner Ansicht bestehenden Missstände in der JVA Bernau. Auch beschritt er während seiner gesamten Haftzeit in der JVA Bernau von über 2 Jahren weder den vorgerichtlichen noch den gerichtlichen Rechtsweg, obwohl er wusste, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109ff. StVollzG zu stellen, um die Ablehnung der gewünschten Substitutionsbehandlung durch die Haftanstalt im gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Auch eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragte er nicht. Der Zeuge B. versorgte sich in der Folgezeit vielmehr immer wieder in unregelmäßigen Abständen auf dem Schwarzmarkt der JVA Bernau mit unterschiedlichem Erfolg selbst mit Drogen bzw. Substitutionsmitteln. Er konsumierte aber auch immer wieder über Zeiträume von mehreren Tagen bis hin zu ein bis zwei Wochen keinerlei Drogen oder Substitutionsmittel. Auch während mehrerer von ihm zu verbüßender Bunkerzeiten (etwa einmal während 35 Tagen im Bunker, ein andermal während 21 Tagen im Bunker), war der Zeuge B. komplett drogenfrei. In diesen Zeiten litt er immer wieder unter Übelkeit, Schnupfen, Ziehen in den Beinen und extremem Temperaturempfinden (heißkalt). Auch diesbezüglich wandte er sich jedoch weder an die Anstaltsärzte noch das Personal der JVA oder die Anstaltsleitung. Eine medizinische Behandlung seiner Entzugserscheinungen wurde während seiner gesamten Haftzeit in der JVA Bernau nicht durchgeführt.

2. Kenntnisstand der Angeklagten

Die Angeklagte besuchte ihren Bruder während seiner Haftzeit regelmäßig. Zunächst war die Angeklagte der Ansicht, dass ihr Bruder in der Haftanstalt vor seinem eigenen Drogenproblem sicher sei. Ende März 2019 kam es bei einem Besuch der Angeklagten und ihrer Mutter bei ihrem Bruder in der JVA Bernau jedoch zu einer Konfrontation, bei welcher der Bruder aus Sicht der Angeklagten ohne Veranlassung äußerst aggressiv wurde, insbesondere schlug er mit der Faust gegen die Trennscheibe. Im weiteren Verlauf schilderte der Zeuge A. B. seiner Schwester, dass eine Weiterführung der Substitutionsbehandlung durch das medizinische Personal der JVA Bernau trotz einer Nachfrage seinerseits abgelehnt worden und er hinsichtlich seiner Drogenproblematik auf die Selbstversorgung auf dem anstaltsinternen Schwarzmarkt verwiesen worden sei. Ihr Bruder schilderte zudem, dass im Herbst 2019 ein Mithäftling in der JVA ums Leben gekommen sei. Er selbst habe sich bei einigen Mithäftlingen hoch verschuldet, weil er sich immer wieder Substitutionsmittel auf dem Schwarzmarkt gekauft habe. Er habe deshalb Angst um sein Leben. Ihr Bruder klagte weiterhin über gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund des Drogenentzugs, insbesondere über Gewichtsverlust, Schweißausbrüche, Schlaflosigkeit und Übelkeit. Auch die Angeklagte stellte bei ihrem Bruder bei den Besuchen in der JVA einen erheblichen Gewichtsverlust sowie eine psychische Instabilität fest. Dies führte sie aufgrund der Schilderungen ihres Bruders auf die fehlende Substitution zurück. Auch die Angeklagte wandte sich indessen wegen des gesundheitlichen Zustands ihres Bruders zu keinem Zeitpunkt an das Personal der JVA oder die Anstaltsleitung, auch die Angeklagte beantragte in der Folge keine Substitutionsbehandlung für ihren Bruder. Auch rechtliche Schritte gegen die von ihrem Bruder geschilderte Verweigerung der Substitution durch den Anstaltsarzt der JVA Bernau im Rahmen der Zugangsuntersuchung und gegen die aus ihrer Sicht bestehenden Missstände im Umgang mit der Drogenabhängigkeit des Bruders während seiner Inhaftierung in der JVA Bernau leitete die Angeklagte

nicht ein, obwohl sie wusste, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf eine notwendige Substitutionsbehandlung bei Verweigerung durch die JVA im gerichtlichen Verfahren gem. § 109 ff. StVollzG durchzusetzen. Auch die Angeklagte beantragte keine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis für ihren Bruder bei der zuständigen Verwaltungsbehörde. Grund hierfür war, dass der Bruder der Angeklagten ihr gesagt hatte, dass ein Antrag auf Substitution in der JVA Bernau aufgrund der dort bestehenden systematischen Missstände zwecklos und auch ein gerichtliches Verfahren gem. § 109 ff. StVollzG von Vornherein aussichtslos sei. Im Übrigen hatte der Bruder der Angeklagten ihr gegenüber geäußert, für den Fall der Einleitung rechtlicher Schritte Angst vor Repressalien durch die Anstaltsärzte zu haben. Dies hielt auch die Angeklagte davon ab, sich an die JVA Bernau zu wenden bzw. den Rechtsweg zu beschreiten.

3. Geschehnisse vor dem Tattag

Ein bis zwei Wochen vor dem 20.10.2019 rief der Zeuge A. B. die Angeklagte aus der Haftanstalt mit einem illegal besorgten Handy an und schilderte ihr weinend, dass es ihm physisch wie psychisch schlecht gehe und er Angst vor körperlichen Übergriffen aufgrund seiner Schulden wegen des Bezugs von Betäubungsmitteln auf dem Schwarzmarkt innerhalb JVA Bernau habe. Er bat die Angeklagte daher, ihm beim nächsten Besuch zwei Subutextabletten mitzubringen, um seinen Suchtdruck und seine Entzugssymptome zu lindern.

3. Tatgeschehen (richtig wohl 4. – Anmerkung des Senats)

Am 20.10.2019 besuchte die Angeklagte gemeinsam mit ihrer Mutter, der Zeugin C. D., ab 13.15 Uhr ihren Bruder A. B. in der JVA Bernau. Auch wenn der Gefangene B. seit vielen Jahren an einer Suchterkrankung litt, war bei ihm an diesem Tag keine akute Gesundheitsgefährdung gegeben. Insbesondere lag kein medizinischer Notfall bei ihm vor, der das sofortige Eingreifen eines Arztes erforderlich gemacht hätte und es bestand keine akute medizinische Gefahr für seine Gesundheit oder gar sein Leben. Eine medizinische Behandlung der seit vielen Jahren bei dem Gefangenen bestehenden Suchtproblematik erfolgte in der JVA Bernau während seines gesamten über zweijährigen Aufenthalts bis zu seiner Entlassung über ein Jahr später am 10.09.2020 nicht. Am Tattag des 22.10.2019 litt der Inhaftierte B. nicht unter starken Entzugserscheinungen. Insbesondere waren bei ihm weder auf dem Weg zum Besucherraum noch während des Besuchs selbst oder danach äußerliche Auffälligkeiten bzw. objektivierbare gesundheitliche Beeinträchtigungen feststellbar. Der Gefangene hatte weder vor noch während oder nach dem Besuch der Angeklagten gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend gemacht oder gar um eine medizinische Behandlung gebeten. Er unterhielt sich ganz normal und ruhig mit seinen beiden Besuchern und dem Justizvollzugsbeamten S. Gegen 14:16 Uhr überreichte die Angeklagte ihrem Bruder ein Päckchen mit einem Blister mit 2 Tabletten Subtext (richtig wohl: Subutex, Anmerkung des Senats) von Hand zu Hand, welche mindestens einen Wirkstoffgehalt von 8 mg Buprenorphinbase je Tablette enthielten. Dies tat sie in einem vermeintlich unbeobachteten Moment. Die Übergabe war jedoch vom Zeugen S., der den Besuch im Besucherraum überwachte, beobachtet worden. Gegen 14:32 Uhr gab der Zeuge B. an, auf die Toilette zu müssen. Da er davon ausging, dass er beim Verlassen des Besuchsraums kontrolliert und hierbei abgetastet werden würde, holte er das Päckchen mit den zwei Tabletten aus der Hosentasche und nahm es in die Hand. Als der Zeuge S. den Zeugen B. aufforderte, die Faust zu öffnen, weigerte sich dieser zunächst und erklärte sich erst nach ca. 5 Minuten guten Zuredens und der Hinzuziehung von Verstärkung schließlich dazu bereit, die Hand zu öffnen und die verpackten Tabletten an den Kontrollbeamten S. zu übergeben. Während dieser Zeit blieb der Zeuge B. ganz ruhig und es kam zu keinerlei körperlichen Auseinandersetzungen oder Rangeleien. Die beiden Tabletten konnten mithin durch Justizvollzugsbeamte der JVA Bernau im Rahmen einer Kontrolle des Bruders der Angeklagten aufgefunden und sichergestellt werden. Die Angeklagte wusste, dass es verboten ist, Betäubungsmittel in die JVA zu verbringen. Auch wusste sie, dass weder sie noch ihr Bruder die zum Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis besaßen.“

6

b) In rechtlicher Hinsicht hat das Landgericht ausgeführt (UA S. 13ff.), dass sich die Angeklagte der vorsätzlichen Abgabe mit Betäubungsmitteln schuldig gemacht habe, weil sie ihrem Bruder während eines Besuchs in der Haft wissentlich und willentlich zwei Subutextabletten übergeben habe, damit er diese für sich verwenden könne. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB komme nicht in Betracht, weil weder eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit ihres Bruders vorgelegen habe noch die Nothilfehandlung erforderlich gewesen sei, weil die Inanspruchnahme des Verfahrens nach §§ 109ff. StVollzG das mildere

Mittel gewesen wäre. Dies sei auch nicht von vornherein aussichtlos gewesen. Auch ein Erlaubnistatbestandsirrtum der Angeklagten sei nicht anzunehmen, weil sie nicht ungeprüft auf die Angaben ihres Bruders hätte vertrauen dürfen.

7
5. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Angeklagten, mit der sie die (erneute) Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung erstrebt, und die sie auf mehrere Verfahrensrügen und die allgemeine Sachrüge (die sie zunächst nicht weiter ausgeführt hat) stützt. Erst mit zwei Schriftsätzen ihrer Verteidiger vom 10. August 2026 hat sie die Sachrüge in Erwiderung auf die Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Juli 2026 näher begründet. Sie vertritt weiter die Auffassung, dass auch auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen eine Notstandslage gegeben gewesen sei, weil das Merkmal der „gegenwärtigen Gefahr“ durch das Landgericht zu eng definiert worden sei und obrigkeitsstaatliche Hilfe zudem jedenfalls nicht rechtzeitig zu erlangen gewesen sei. Zudem verweist sie auf die Kritik von Jahn, JuS 2024, 1184 an dem Senatsurteil vom 6. August 2024.

8
6. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt mit Schreiben vom 11. Juli 2026 die Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet nach § 349 Abs. 2 StPO. Die Verfahrensrügen hält sie jeweils für jedenfalls unbegründet. Die Sachrüge decke ebenfalls keine Rechtsfehler des Urteils auf.

II.

9
Hinsichtlich des Schuldspruchs hält der Senat hält das Rechtsmittel einstimmig für offensichtlich unbegründet (vgl. zu den Anforderungen insoweit Gericke in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl., § 349 Rdn. 22-24; Radtke-Hohmann/Nagel, StPO, 2. Aufl., § 349 Rdn. 15-18), so dass er auf den entsprechenden Antrag der Generalstaatsanwaltschaft durch Beschluss entscheidet (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Durchführung einer Hauptverhandlung lässt keine neuen Erkenntnisse rechtlicher oder tatsächlicher Art erwarten. Bezüglich des Rechtsfolgenausspruchs erzielt die Revision jedoch wegen eines Darstellungsmangels einen mindestens vorläufigen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

10
1. Die ausschließlich den Schuldspruch betreffenden Verfahrensrügen greifen sämtlich nicht durch.

11
a) Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO betreffend den Zeugen Dr. A. (Verfahrungsrüge I in der Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. P. vom 13.04.2026) ist die Begründung des Ablehnungsbeschlusses des Landgerichts zwar bereits deshalb rechtsfehlerhaft, weil es im Beweisantrag um die (eigenen) Wahrnehmungen des Zeugen Dr. A. geht, nicht um diejenigen der weiteren Zeugin L. Der Senat kann jedoch ausnahmsweise ausschließen, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruht.

12
Das Beruhen des Urteils auf einer unzureichenden oder fehlerhaften Begründung der Ablehnung eines Beweisantrags in der Hauptverhandlung kann zwar nicht bereits deshalb verneint werden, weil der Beweisantrag mit einer anderen Begründung hätte abgelehnt werden können. Anderes gilt aber (auch bei rechtsfehlerhafter Behandlung eines Antrages als Beweisermittlungsantrag, vgl. Trüg/Habetha, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl., § 244 Rdn. 412f., m. w. N.), wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller auch bei richtiger Begründung der Ablehnung keine anderen sachdienlichen Anträge hätte stellen können, weil die tatsächlichen Gründe der Bedeutungslosigkeit der behaupteten Tatsache für die Verfahrensbeteiligten auf der Hand lagen (Löwe-Rosenberg/Becker, StPO, 27. Aufl., § 244 Rdn. 376 m. w. N.; BGH, Urteil vom 10.02.2016, 2 StR 533/14, zitiert nach juris, dort Rdn. 19f.). Um einen solchen Fall handelt es sich hier, weil der Senat auf der Grundlage des auch von der Revision dargestellten Verlaufs der Beweisaufnahme ausschließen kann, dass das nicht erhobene Beweismittel die richterliche Überzeugung der Kammer hätte beeinflussen können und diese Bedeutungslosigkeit auch für alle Verfahrensbeteiligten auf der Hand lag. Denn aus den auch von der Revision wiedergegebenen Beschlüssen über die Ablehnung von Beweisanträgen mit identischer Zielrichtung vom selben Hauptverhandlungstag (21. November 2025, vgl. Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. P. vom 13.04.2026 S. 15 und 18) ergibt sich, dass die Kammer die „gegenwärtige Gefahr“ i. S. d. § 34 StGB als Rechtsfrage ansah, für deren Beurteilung lediglich

eine objektive medizinische Notlage zum Tatzeitpunkt maßgeblich ist, so dass es auf die hier unter Beweis gestellten Tatsachen offensichtlich nicht ankam (vgl. zu einem ähnlichen Fall BGH, Beschluss vom 09.11.2010, 3 StR 290/10, zitiert nach juris, dort Rdn. 2).

13
b) Bezüglich der weiteren Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO betreffend den Zeugen C. (Verfahrensrüge II.1.1 in der Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. P. vom 13.04.2026) wird auf die zutreffenden und nicht ergänzungsbedürftigen Ausführungen in der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Juli 2026 (dort S. 5/6) Bezug genommen.

14
c) Soweit die Revision die Behandlung der Beweisanträge L. rügt (Verfahrensrüge II.1.2 in der Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. P. vom 13.04.2026), wird erneut auf die zutreffenden Darlegungen in der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Juli 2026 (dort S. 7/8) verwiesen, soweit es um die Behandlung des Antrages vom 5. November 2025 als Beweisermittlungsantrag geht. Soweit die Revision zusätzlich rügt, hinsichtlich des Antrages vom 4. Dezember 2025 seien die als erwiesen behandelten Umstände (hier: dass der Zeuge B. der Zeugin L. gegenüber die behaupteten Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht hat und diese solches auch der Zeugin C. D. mitgeteilt habe) nicht in den Urteilsgründen aufgeführt, vermag ihr auch dieser Umstand nicht zum Erfolg zu verhelfen. Zwar dürfen nur zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses erhebliche Tatsachen, die zu Gunsten des Angeklagten wirken, als wahr unterstellt werden (BGH, Urteil vom 28.02.2013, 4 StR 357/12, NStZ 2013, 538, 539 und nun ausdrücklich § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 6 StPO n. F.). Die abschließende Bewertung der Frage des Gesundheitszustandes des Zeugen B. war jedoch Sache der Strafkammer im Wege der im Rahmen der Beweiswürdigung nach Abschluss der Beweisaufnahme vorgenommenen Gesamtabwägung. Sie ist dabei weder gehalten, die als wahr unterstellte Tatsache nach Abschluss der Beweisaufnahme und nach Urteilsberatung im Urteil noch als bedeutsam anzusehen (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 23.07.2008, 5 StR 285/08, BeckRS 2008, 15351; Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl., 244 Rdn. 68) noch sich mit ihr in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen (BGH, Beschluss vom 04.02.2020, 3 StR 313/19, zitiert nach juris, dort Rdn. 7). Letzteres ist nur erforderlich, wenn die übrigen Feststellungen dazu drängen (BGH vom 04.02.2020 aaO; Meyer-Goßner/Schmitt aaO § 244 Rn. 70 m. w. N.), was hier nicht der Fall war, wie sich bei der Gesamtbetrachtung der sorgfältigen Beweiswürdigung (UA S. 9-13) ergibt. Die Kammer hat den nur mittelbaren Aussagen der Zeugin L. angesichts der unmittelbaren Angaben der Zeugen B. und S. und des Sachverständigen zum Gesundheitszustand des Zeugen B. am Tattag somit ersichtlich keine erhebliche Bedeutung beigemessen. Von der als wahr unterstellten Tatsache ist die Kammer dabei aber nicht abgewichen.

15
d) Die Beanstandung der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO (Nichterholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, Verfahrensrüge III. in der Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. P. vom 13.04.2026) bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Die Rüge ist jedenfalls unbegründet, weil sich die weitere Beweiserhebung auf der Grundlage der rechtlichen Würdigung der Kammer nicht aufdrängte (zu den Voraussetzungen insoweit vgl. Schmitt/Köhler aaO § 244 Rdn. 11f.). Das Landgericht ging aufgrund der Vernehmung des Sachverständigen Dr. P. und auch unter Berücksichtigung der Angaben des von der Revision benannten Sachverständigen Dr. W. als Zeuge (UA S. 11/12 und 14) davon aus, dass am Tattag keine akute Gesundheitsgefährdung des Bruders der Angeklagten vorlag. Die darüberhinausgehenden Behauptungen der Revision („psychologischer Aspekt der Notstandslage des Zeugen B.“, vgl. Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. P. vom 13.04.2026, S. 86ff.), zu deren Untermauerung sie die Erholung eines weiteren Sachverständigengutachtens für erforderlich hält, waren für das Landgericht aus Rechtsgründen (s. bereits oben Ziff. 1a: Voraussetzungen der „gegenwärtigen Gefahr“ bei § 34 StGB) ohne Bedeutung, so dass weitere Sachaufklärung insoweit nicht erforderlich war und sich schon gar nicht aufdrängte.

16
e) Auch die Rüge der Verletzung des § 245 Abs. 2 S. 1 StPO (Ablehnung der Vernehmung des präsenten Sachverständigen Dr. W., Rüge B.I in der Revisionsbegründung der Verteidigerin Prof. Dr. G. vom 13.04.2026) greift nicht durch. Zwar ist die Begründung der Beschlüsse des Landgerichts vom 4. und 22. Dezember 2025, mit denen die Vernehmung des Sachverständigen abgelehnt wurde, weil er kein präsentes Beweismittel sei, rechtsfehlerhaft (vgl. nur Urteil des BGH vom 06.07.2011, 2 StR 124/11, zitiert nach juris,

dort Rdn. 4ff.). Der Senat kann jedoch auch insoweit ausschließen, dass das nicht erhobene Beweismittel die richterliche Überzeugung der Kammer hätte beeinflussen können; diese Bedeutungslosigkeit lag auch für alle Verfahrensbeteiligten auf der Hand. Wie bereits unter Ziff. 1a und 1d ausgeführt, ging die Kammer auf der Grundlage der Beweisaufnahme davon aus, dass eine akute Gesundheitsgefährdung des Bruders der Angeklagten am Tattag nicht vorlag (was die Revision auch nicht konkret angreift) und somit die Voraussetzungen einer „gegenwärtigen Gefahr“ i. S. d. § 34 StGB nicht vorlagen. Die Revision meint demgegenüber, dass bereits die bestehende Suchtkrankheit des Bruders der Angeklagten eine medizinische Notlage begründen würde (vgl. Revisionsbegründung der Verteidigerin Prof. Dr. G. vom 13.04.2026, S. 193ff., sowie Schriftsatz vom 10.08.2026, S. 2/5), was sie durch das Zeugnis des Sachverständigen bekräftigen will. Damit wendet sie sich also in Wahrheit gegen die rechtliche Würdigung der Kammer, ohne aufzeigen zu können, dass hierzu weitere Sachaufklärung bedeutsam gewesen wäre. Dies ist allerdings nur im Rahmen der Sachrüge von Bedeutung.

17
f) Schließlich versagt auch die weitere Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO (Ablehnung der Vernehmung der Zeugin E., Rüge B.II in der Revisionsbegründung der Verteidigerin Prof. Dr. G. vom 13.04.2026). Die Kammer hat den fraglichen Antrag der Verteidigung vom 25. November 2025 (Revisionsbegründung der Verteidigerin Prof. Dr. G. vom 13.04.2026, S. 220/221) im Ergebnis zutreffend als Beweisermittlungsantrag behandelt. Nach der Legaldefinition des § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO, welche mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) in das Gesetz eingefügt wurde, ist von einem förmlichen Beweisantrag auszugehen, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll (vgl. BGH, Beschluss vom 01.10.2024, 1 StR 299/24, zitiert nach juris, dort Rdn. 8). Hier fehlt es jedoch mit der Bezugnahme auf „sämtliche Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren in den Jahren 2018 und 2019“ an der Behauptung einer hinreichend konkreten Beweistatsache. Die Anzahl der fraglichen Verfahren, die innerhalb von zwei Jahren bei der Strafvollstreckungskammer anfallen, ist ersichtlich so groß, dass die Zeugin hierzu aus eigener Erinnerung (ohne vorherige Auswertung der Akten) keine Angaben machen kann; überdies ist weder ersichtlich noch vorgetragen, aufgrund welcher Tatsachen die Revision aus lediglich zwei beispielhaft genannten Verfahren diesen allgemeinen Schluss ziehen will und wieso die Zeugin dies bestätigen können sollte. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass Anträge auf Beiziehung von Akten oder Aktensammlungen ohne Bezeichnung konkreter Urkunden lediglich Beweisermittlungsanträge darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.1954, 2 StR 27/54, BGHSt 6, 128f., zitiert nach juris, dort Rdn. 8, und Beschluss vom 12.01.2024, 1 StR 411/23, zitiert nach juris, dort Rdn. 6). Dies muss dann auch für die hier stattdessen erfolgte Benennung der zuständigen Richterin als Zeugin gelten. Auf der Grundlage der Rechtsauffassung der Kammer (vgl. UA S. 17-19) war auch unter dem Blickwinkel des § 244 Abs. 2 StPO weitere Sachaufklärung nicht geboten.

18
2. Auch die umfassende sachlichrechtliche Überprüfung des Schuldspruchs durch den Senat hat keine Rechtsfehler ergeben.

19
Die erst in Erwiderung auf die Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Juli 2026 mit Schriftsätzen vom 10. August 2026 erfolgten näheren Ausführungen der Revision zur Sachrüge hat der Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Weitere Ausführungen zu dieser „nachgeschobenen“ Begründung der Sachrüge sind an sich nicht veranlasst (vgl. Beschlüsse des BGH vom 02.05.2019, 3 StR 210/18, und vom 02.03.2021, 2 StR 267/20, jeweils zitiert nach juris). Der Senat bemerkt jedoch zum Revisionsvorbringen zusammenfassend das Folgende:

20
a) Bereits in seinem Urteil vom 6. August 2024 (206 StRR 227/24, BeckRS 2024, 20107, dort Rdn. 8) hat der Senat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Bestimmung der „gegenwärtigen Gefahr“ i.S. d. § 34 StGB wie folgt ausgeführt:

„Eine Gefahr im Sinne von § 34 StGB (ebenso wie nach § 35 StGB) ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses besteht (BGH, Beschluss

vom 28.06.2016, 1 StR 613/15, BGHSt 61, 202ff., zitiert nach juris, dort Rdn. 8; Fischer, StGB, 71. Aufl., § 34 Rdn. 4; Zieschang in: Leipziger Kommentar zum StGB (LK-StGB), 13. Aufl., § 34 Rdn. 57ff., jeweils m. w. N.). Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden (BGH aaO Rdn. 9; Fischer aaO § 34 Rdn. 7; LK-StGB/Zieschang aaO § 34 Rd. 69ff., jeweils m. w. N.).“

21
Zwar führt die Revision im Ausgangspunkt zu Recht aus, dass auch eine Dauergefahr für eine „gegenwärtige Gefahr“ ausreichen kann, wenn der Schaden für das Rechtsgut jederzeit eintreten kann (vgl. Zieschang in: Leipziger Kommentar zum StGB (LK-StGB), 14. Aufl., § 34 Rdn. 70; s. auch BGH, Urteil vom 25.03.2003, 1 StR 483/02, BGHSt 48, 255ff., zitiert nach juris, dort Rdn. 23ff.). Dies würde jedoch vorliegend die Feststellung voraussetzen, dass jederzeit mit einer akuten Gesundheitsgefährdung (vgl. auch BGH, Beschluss vom 28.06.2016, a.a.O., dort Rdn. 8f., ebenfalls zum Fall der Drogenabhängigkeit: „akuter Schub ihrer Erkrankung mit entsprechenden Schmerzen“) des Bruders der Angeklagten zu rechnen gewesen wäre, wofür jedoch nichts ersichtlich ist. Anders als die Revision zu meinen scheint, reicht jedenfalls die Suchterkrankung als solche (und nur potentielle Beschwerden) für das Bestehen einer „gegenwärtigen Gefahr“ nicht aus. Das gilt auch für die von Jahn, JuS 2024, 1184, 1185 (ohne nähere Eingrenzung und Begründung) angeführte „zeitliche Verlängerung eines schmerzhaften Körperzustandes im „kalten“ Entzug …, mag es auch ärztlicher Konsultation noch nicht bedürfen“.

22
Bei ihrem Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 01.09.2016, 62303/13, zitiert nach juris, dort Rdn. 64) übersieht die Revision, dass es dort um den Anspruch des Betroffenen selbst auf Heilbehandlung geht, im vorliegenden Verfahren hingegen darum, wann Straftaten Dritter gerechtfertigt sein können. Dafür müssen offensichtlich verschiedene Maßstäbe gelten.

23
b) Zur Erforderlichkeit der Notstandshandlung hat der Senat im Urteil vom 6. August 2024 (206 StRR 227/24, BeckRS 2024, 20107, dort Rdn. 12) bereits festgestellt:

„So ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass die Erforderlichkeit der Notstandshandlung entfällt, wenn zur Gefahrabwehr staatliche bzw. „obrigkeitliche“ Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann (BGH vom 28.06.2016, 1 StR 613/15, aaO sowie Urteil vom 03.02.1993, 3 StR 356/92, BGHSt 39, 133, 137; Fischer aaO § 34 Rdn. 9a; LK-StGB/Zieschang aaO Rdn. 94). Demgemäß scheidet eine Rechtfertigung durch § 34 StGB auch regelmäßig aus, wenn die Lösung der von dieser Vorschrift vorausgesetzten Konfliktlage zwischen dem Erhaltungsgut und dem Eingriffsgut einem besonderen Verfahren oder einer bestimmten Institution vorbehalten ist (BGH vom 28.06.2016, 1 StR 613/15 aaO Rdn. 13; Perron in: Schönke/ Schröder, StGB, 30. Aufl., § 34 Rdn. 41;). (…) Nichts Anderes kann jedoch nach Auffassung des Senates für die vorliegende Konstellation gelten, in der der Bruder der Angeklagten seinen Anspruch auf die notwendige Heilbehandlung in der Haft nach Art. 60 Abs. 1 BayStVollzG nach einer ggf. ablehnenden Entscheidung der JVA im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109ff. StVollzG durchsetzen kann (vgl. zu den Voraussetzungen im Einzelnen BayObLG, Beschluss vom 29.01.2024, 203 StObWs 551/23, BeckRS 2024, 11439, Rdn. 30ff.).“

24
Dies entspricht weiterhin der ganz überwiegenden Meinung in Literatur (LK-StGB/Zieschang, 14. Aufl., § 34 Rdn. 94 m. w. N., u. a. unter Hinweis auf die Entscheidung des Senates vom 06.08.2024) und obergerichtlicher Rechtsprechung (BayObLG, 3. Strafsenat, Beschluss vom 12.11.2024, 203 StRR 250/24, NJW 2025, 984, 986, Rdn. 35). Soweit die Revision unter Bezugnahme auf die erneut begründungslosen Ausführungen von Jahn, JuS 2024, 1184, 1186 meint, das Erforderlichkeitsmerkmal müsse eine Rückausnahme erfahren, wenn der zu beschreitende Rechtsweg aussichtslos sei, was hier der Fall sei, trifft dies jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden offensichtlich nicht zu. Dies würde nämlich bedeuten, dass der Betroffene (bzw. hier: seine Schwester) bei einer ihm (und der Revision) nicht genehmen obergerichtlichen Rechtsprechung (wie hier aufgrund der Berücksichtigung vollzuglicher Ziele bei der Entscheidung über die Substitutionsbehandlung, vgl. BayObLG, Beschluss vom 29.01.2024, 203 StObWs 551/23, BeckRS 2024, 11439, Rdn. 36) zur Selbsthilfe (bzw. hier: Nothilfe) greifen dürfte. Dass über einen etwaigen Antrag des Bruders der Angeklagten überhaupt keine Entscheidung in angemessener Zeit

getroffen worden wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2023, 2 BvR 116/23, zitiert nach juris, dort Rdn. 19ff.), bringt die Revision nicht vor und ist auch sonst nicht ersichtlich.

25
3. Die Strafzumessung des Landgerichts leidet jedoch an einem durchgreifenden Darstellungsmangel, der zur Aufhebung des Urteils insoweit führt.

26
a) Das Revisionsgericht kann in die Strafzumessung einschließlich der Strafrahmenwahl nur eingreifen, wenn die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, gegen rechtlich anerkannte Strafzwecke verstoßen wird oder sich die verhängte Strafe von ihrer Bestimmung eines gerechten Schuldausgleichs so weit löst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatgericht eingeräumten Spielraums liegt. Bei der Darstellung seiner Strafzumessungserwägungen ist das Tatgericht lediglich gehalten, die bestimmenden Zumessungsgründe mitzuteilen (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO). Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Daraus, dass ein für die Zumessung bedeutsamer Gesichtspunkt nicht ausdrücklich angeführt worden ist, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, das Tatgericht habe ihn nicht gesehen oder nicht gewertet. Ein Rechtsfehler liegt dagegen vor, wenn aus den Urteilsgründen erkennbar hervorgeht, dass es einen maßgeblichen, die Tat prägenden Umstand nicht bedacht oder falsch bewertet hat. Dabei ist es im Wesentlichen der Beurteilung des Tatgerichts überlassen, welche Bewertungsrichtung es einzelnen Umständen gibt und inwieweit es ihnen bestimmendes Gewicht beimisst (vgl. zuletzt etwa BGH, Urteil vom 16.12.2024, 6 StR 335/23, zitiert nach juris, dort Rdn. 33 m. w. N.; Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl., § 337 Rdn. 34f.).

27
b) Das Landgericht hat zwar berücksichtigt, dass die Tat zum Zeitpunkt des Berufungsurteil bereits über 6 Jahre zurücklag (UA S. 20). Es hat jedoch jedenfalls nicht erkennbar zusätzlich die erhebliche Dauer des Verfahrens (vgl. UA S. 2/3) in seine Erwägungen einbezogen. Es hat übersehen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – ebenso wie derjenigen des Senats – nicht nur der große zeitliche Abstand zwischen Tat und Aburteilung, sondern auch eine lange Verfahrensdauer und ihre nachteiligen Auswirkungen auf den Angeklagten regelmäßig gewichtige Strafmilderungsgründe nach § 46 Abs. 2 StGB bei der Zumessung der Einzelstrafen darstellen, die im Urteil nach § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO anzuführen sind (BGH, Beschluss vom 2. März 2022, 2 StR 541/21, juris Rdn. 6; Beschluss vom 23. April 2026, 2 StR 92/26, juris Rdn. 6; Senat, Beschlüsse vom 12.06.2025, 206 StRR 179/25, BeckRS 2025, 13145 Rdn 17, und vom 12.10.2026, 206 StRR 210/26, BeckRS 2026, 25946, Rdn. 22f.). Im Hinblick darauf, dass die Verfahrensdauer vorliegend sehr erheblich ist (bereits zwischen dem amtsgerichtlichen Urteil und dem Berufungsurteil liegen viereinhalb Jahre), kann der Senat jedenfalls nicht ausschließen, dass das Landgericht, hätte es dies bedacht, eine mildere Geldstrafe verhängt hätte.

III.

28
Das Urteil war daher unter Verwerfung der Revision im Übrigen im Rechtsfolgenausspruch gemäß § 349 Abs. 4 StPO samt den zugrunde liegenden Feststellungen (§ 353 StPO) aufzuheben und gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens an eine andere Strafkammer des Landgerichts Traunstein zurückzuverweisen.